Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9667**

17. Wahlperiode 16. 05. 2012

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

A. Problem und Ziel

Eine nachhaltige Haushaltspolitik und gesunde Staatsfinanzen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, aber auch der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sind angesichts der umfassenden politischen und volkswirtschaftlichen Interdependenzen zwischen diesen Staaten unabdingbar. Sie sind notwendige Voraussetzungen für Vertrauen in einen handlungsfähigen Staat, dauerhaft günstige Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen und den Zusammenhalt der Wirtschafts- und Währungsunion. Im Verlauf der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass die finanzielle Solidität der Euro-Mitgliedstaaten und das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion durch die im Rahmen des Vertrags von Maastricht vereinbarten Regelungen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Dies kann zu essenziellen Problemen für die betroffenen Mitgliedstaaten, das Euro-Währungsgebiet und die Europäische Union als Ganzes führen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wirtschafts- und Währungsunion durch neue vertragliche Regelungen zu verstärken, um die Haushaltsdisziplin zu verbessern, gesunde öffentliche Finanzen zu erreichen und eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung zu ermöglichen.

Ursprüngliches Ziel war es, diese Regelungen durch eine Änderung der Unionsverträge einzuführen. Dies ist derzeit nicht realisierbar. Vor diesem Hintergrund sollen die von den Staats- und Regierungschefs des Euroraums am 9. Dezember 2011 vereinbarten inhaltlichen Eckpunkte im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrags umgesetzt

werden. Vertragsparteien sind die Euro-Mitgliedstaaten sowie – zum jetzigen Zeitpunkt – acht der zehn übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bundesregierung wird auf eine frühestmögliche Überführung der Regelungen des Vertrags in den Rechtsbestand der Verträge der Europäischen Union hinwirken, die im Vertrag explizit angelegt ist.

B. Lösung

Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zum Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion entsprechend Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung können zurzeit nicht quantifiziert werden.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16. Mai 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 24 der Bundestagsdrucksache 17/9046.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

Mit dem Gesetz erklären der Deutsche Bundestag und der Bundesrat gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ihre Zustimmung zum so genannten Fiskalvertrag. Dieser verbessert die Haushaltssolidität durch eine Verstärkung der Wirtschafts- und Währungsunion und ermöglicht eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung. Der Vertrag führt die Verpflichtung ein, eine Schuldenbremse, vorzugsweise auf Verfassungsebene, in die nationalen Rechtsordnungen zu implementieren. Überdies wird das Defizitverfahren bei Überschreitung des Defizitkriteriums des Stabilitäts- und Wachstumspaktes quasi automatisiert eingeleitet und durchgeführt. Zudem wird die Umsetzung der Schuldenbremse durch ein sanktionsbewährtes Klageverfahren beim EuGH sichergestellt. Nur wer den Fiskalvertrag ratifiziert bzw. eine nationale Schuldenbremse eingeführt hat, kann Solidarität durch die Gewährung von Stabilitätshilfen aus dem künftigen Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM, nach Ablauf entsprechender Fristen, erwarten.

Von der Ratifizierung des Fiskalvertrags sind wesentliche Strukturen der Wirtschafts- und Finanzbereiche betroffen.

So zum Beispiel enthält der Fiskalische Pakt Vorgaben für innerstaatliche Schuldenbremsen und Bestimmungen zu ausgeglichenen Haushalten. Weiter haben Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden, konkrete Strukturreformen umzusetzen. Dies hat Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Dieser kann jedoch zurzeit naturgemäß nicht quantifiziert werden.

Der Nationale Normenkontrollrat hat insoweit im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines völkerrechtlichen Vertrags über eine verstärkte Wirtschaftsunion zur Zielsetzung einer Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion zu einer fiskalpolitischen Stabilitätsunion bekannt.
2. Er begrüßt, dass die Vertragsparteien durch den Fiskalpakt dazu verpflichtet werden, auf nationaler Ebene eine Schuldenbremse einzuführen, die die Einhaltung verbindlicher Haushaltsziele im innerstaatlichen Rechtssystem – unter Wahrung der Kompetenzen der jeweiligen Parlamente – festschreibt.
3. Der Bundesrat begrüßt das Ziel, durch eine stärkere wirtschaftspolitische Koordinierung die Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und damit das Wachstum in der Wirtschafts- und Währungsunion zu fördern. Er bekräftigt seine Auffassung, dass es zudem einer flankierenden Wachstumsstrategie für die betroffenen Mitgliedstaaten bedarf, die auch den Einsatz der Mittel der Strukturfonds der EU beinhaltet und die Perspektiven für nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungschancen in der Zukunft eröffnet.
4. Der Bundesrat erinnert daran, dass Deutschland mit den verfassungsrechtlich verankerten Schuldenregeln und der begleitenden Einrichtung des Stabilitätsrats bereits umfassende institutionelle und rechtliche Regelungen verabschiedet hat, die die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern im Einklang mit den Vorgaben des mittelfristigen Haushaltsziels sichern. Er geht daher davon aus, dass durch den Fiskalpakt auch nach der noch ausstehenden Konkretisierung bestimmter Vorgaben keine zusätzlichen Anforderungen an das rechtliche Rahmenwerk zur Begrenzung der Neuverschuldung in den öffentlichen Haushalten in Deutschland begründet werden.
5. Er stellt fest, dass zum aktuellen Zeitpunkt wesentliche, gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Fiskalpakts geplante Vorschläge der Kommission zur Umsetzung des Fiskalpakts noch nicht bekannt sind. Er sieht es daher als erforderlich an, dass die Bundesregierung auf europäischer Ebene darauf hinwirkt, dass durch die geplanten Konkretisierungen durch die Kommission das im Grundgesetz verankerte Regelwerk zur Schuldenbegrenzung nicht tangiert und die Haushaltsautonomie der Länder nicht beeinträchtigt wird.
6. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Bundesregierung insbesondere darauf hinwirkt, dass die Konkretisierung der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e (automatischer Korrekturmechanismus) des Fiskalpakts die Haushaltsautonomie der Länder wahrt; dies betrifft insbesondere mögliche Vorgaben zu Art, Umfang und zeitlichem Rahmen der Korrekturmaßnahmen. Zudem bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, dass dem Stabilitätsrat die zentrale Rolle bei der gemäß Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Überwachung der Einhaltung der Regelungen zukommen sollte.
7. Der Bundesrat sieht darüber hinaus auch bei der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpakts noch erheblichen Klärungs- und Diskussionsbedarf. Er begrüßt die Bereitschaft des Bundes, mit den Ländern hierzu rasch in Gespräche einzutreten. Gleichzeitig äußert er die Erwartung, dass die Klärung der offenen Fragen sowie die konkrete innerstaatliche Umsetzung des Fiskalpakts schnellstmöglich im konstruktiven Dialog mit dem Ziel einer gemeinsamen Abstimmung zwischen Bund und Ländern erfolgen und den berechtigten Interessen der Länder Rechnung getragen wird.
8. Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, dass bereits die Umsetzung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse innerhalb der geltenden Übergangsfrist bis zum Jahr 2020 die Haushalte der Länder in den kommenden Jahren vor erhebliche Herausforderungen stellt. Angesichts der im Rahmen des Fiskalpakts enthaltenen haushaltspolitischen Verpflichtungen sind die fiskalpolitischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der eingeschlagene Kurs einer nachhaltigen Konsolidierung der Haushalte aller staatlichen Ebenen in Deutschland auch weiterhin beibehalten werden kann.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die durch den Fiskalvertrag beabsichtigte Verstärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) und der Haushaltsdisziplin in Europa ist ein wichtiger Baustein und eine wesentliche Grundlage für die Stabilität der Eurozone. Die zügige Ratifizierung des Vertrags ist für die künftige Entwicklung in Europa von elementarer Bedeutung. Die innerstaatliche Umsetzung der Vorgaben des Fiskalvertrags in Deutschland wird den europäischen Vorgaben und unserer föderalen Finanzverfassung gleichermaßen Rechnung tragen.

Die Bundesregierung wird sich konstruktiv bei der Erstellung der Vorschläge der Kommission einbringen und darauf hinwirken, dass dadurch die im Grundgesetz verankerte Haushaltsautonomie der Länder nicht tangiert oder das darin verankerte Regelwerk zur Schuldenbegrenzung beeinträchtigt wird.

Die Auffassung des Bundesrats wird geteilt, dass mit den verfassungsrechtlich verankerten Schuldenregeln und der begleitenden Einrichtung des Stabilitätsrats Deutschland bereits umfassende institutionelle und rechtliche Regelungen verabschiedet hat, die auf die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels und auf die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern ausgerichtet sind.

Die neu hinzukommenden Vorgaben des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Fiskalvertrags führen insgesamt dazu, dass im Hinblick auf die Einhaltung der – für den Staatshaushalt festgelegten – europäischen Vorschriften eine verstärkte Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen von Bund und Ländern erforderlich wird. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass dem Stabilitätsrat die zentrale Rolle bei der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Fiskalvertrags vorgesehenen Überwachung der Einhaltung der Regelungen zukommen soll. Um den Vorgaben des Fiskalvertrags hinreichend Rechnung zu tragen, sind die zur innerstaatlichen Umsetzung notwendigen Regelungen gesetzlich zu fixieren.

Durch den Fiskalvertrag wird die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat zur Umsetzung der in Artikel 3 des Fiskalvertrags niedergelegten Vorgaben für nationale Fiskalregeln verpflichtet. Die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben liegt dementsprechend in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern. Vor diesem Hintergrund wird die Erwartung geteilt, dass die innerstaatliche Umsetzung des Fiskalvertrags im konstruktiven Dialog zwischen Bund und Ländern erfolgt. Zur Festlegung der Eckpunkte der innerstaatlichen Umsetzung hat die Bundesregierung bereits Gespräche mit den Ländern aufgenommen.

Die Auffassung des Bundesrats wird geteilt, dass alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um Europa auf den Weg zu mehr Wachstum und Beschäftigung zu bringen. Anfang März unterstrich der Europäische Rat, dass hierzu ein zweigliedriger Ansatz erforderlich ist, der sowohl Maßnahmen zur Gewährleistung der Finanzstabilität und der Haushaltskonsolidierung als auch Maßnahmen zur Förderung des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung umfasst. Gleichzeitig beschloss der Europäische Rat im Januar und März 2012 – auch auf Initiative der Bundesregierung – ehrgeizige Maßnahmen insbesondere zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen und der Beschleunigung wichtiger Initiativen zur Vertiefung des Binnenmarkts.

Die Fortentwicklung der Wachstumsstrategie wird auch beim Europäischen Rat Ende Juni 2012 zentral auf der Agenda stehen. Ein wichtiges Ziel ist dabei, auch EU-Mittel künftig besser für mehr Wachstum und Beschäftigung einzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung eine Initiative für „Better spending“ ergriffen, um über mehr Ausgaben-Qualität höheres Wachstum in der EU zu unterstützen.

Bund und Länder haben die Aufgabe, die Vorgaben der Schuldenbremse innerhalb der durch Artikel 143d des Grundgesetzes (GG) vorgegebenen Übergangsfristen einzuhalten. Für die Länder eröffnet Artikel 143d Absatz 1 Satz 4 GG im Sinne einer Anpassungsregel die Möglichkeit, noch bis Ende 2019 von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG abzuweichen. Artikel 143d Absatz 1 Satz 4 GG beinhaltet zugleich die Vorgabe, dass die Haushalte der Länder im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 so aufzustellen sind, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 GG erfüllt wird. Durch eine konkrete Ausgestaltung der Vorgaben des Artikels 143d Absatz 1 Sätze 4 und 7 GG in Form einer gesetzlichen Fixierung von Obergrenzen für die (strukturelle) Nettokreditaufnahme könnte eine wesentliche fiskalpolitische Voraussetzung für die Beibehaltung des von Bund und Ländern eingeschlagenen Konsolidierungskurses erreicht werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333